

Ausschuss Verwaltung und Recht

Information zum Urteil des OVG Münster – Ölspur als Unglücksfall

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 16.02.2007 ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt, mit dem folgendes festgestellt wurde.

- 1. Das Abstreuen einer Ölspur ist eine den Feuerwehren der Gemeinden durch § 1 FSHG übertragene Pflichtaufgabe, denn
- eine Ölspur ist ein Unglücksfall im Sinne des § 1 FSHG (dabei hat der OVG ausdrücklich offen gelassen, wie der Fall während der Dienstzeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers zu beurteilen ist.
- 2. Mit dem Abstreuen mit Bindemittel ist die Gefahrenlage nicht beseitigt.
- 3. Erforderlich ist das Einreiben und Aufkehren des Bindemittels.
- 4. Abgestreute Ölspuren verursachten Rutschgefahren und erforderten eine deutliche Geschwindigkeitsreduktion
- 5. Nach dem Abstreuen der Straße mit Bindemittel dürfe diese erst wieder freigegeben werden, wenn entweder das Bindemittel aufgefeigt oder ein Verkehrshinweis auf eine Ölspur ggf. mit einer Verkehrsregelung mit Geschwindigkeitsbegrenzung durch die Polizei erfolgt ist.
- 6. Die Feuerwehr ist auch für die Entsorgung des aufgenommen Bindemittels zuständig. Denn die Beseitigung der Ölspur sei ihre Aufgabe, so dass die Gemeinde auch die Kosten der Entsorgung zu tragen habe.

Konsequenzen aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts

- Der Landesbetrieb Straße NRW muss nur noch Ölspuren selber abstreuen, von denen keinerlei Gefahr ausgeht;
- Der Einsatzleiter der Feuerwehr hat die volle Verantwortung für ein fachgerechtes Beseitigen der Ölspur und die sichere Befahrbarkeit der Straße;
- Die Gemeinde hat sämtliche Kosten für Ölspurbeseitigung, einschließlich der Entsorgungskosten zu tragen hat, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann;
- und - am Wesentlichsten- ehrenamtlicher Dienst wird missbraucht.

Als weitere Konsequenz aus der weiten Auslegung des Begriffs „Unglücksfall im Sinne der FSHG“ ist über die Beseitigung von Ölspuren hinaus zu befürchten, dass die Feuerwehr auch

- für sonstige Straßenverunreinigungen,
- für die Beseitigung toter Tiere,
- für verlorene Gegenstände auf Fahrbahnen

originär zuständig ist. Denn auch hier drohen erhebliche Gefahren für den Kraftfahrzeugverkehr.

Aufgrund der Tatsache, dass der Einsatzleiter die volle Verantwortung dafür übernehmen muss, dass von der Ölspur keine Rutsch- und damit eine Unfallgefahr ausgeht, müssen können zu Zeit nur folgende Empfehlungen ausgesprochen werden.

1. Bei jeder Ölspur ist die Polizei hinzuzuziehen, die im Rahmen des § 44 Abs. 2 S. 2 StVO die weiteren erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen (Geschwindigkeitsbegrenzung, Sperrung pp.; siehe oben Punkt 5) zu veranlassen hat.
2. Eine Ölspur, bei der aufgrund der Menge oder der Art des Öles (z.B. Hydraulik- und Schmieröle) eine Beseitigung der Rutschgefahr mit Mitteln der Feuerwehr nicht möglich ist, ist zunächst durch Sperrung der entsprechenden Fahrbahn abzusichern. Damit ist die Gefahr zunächst ausreichend bekämpft.

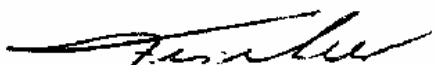
Es gehört im Regelfall nicht zu Gefahrenbeseitigung die Fahrbahn möglichst schnell wieder für den Verkehr problemlos befahrbar zu machen.

Es ergeben sich so dann folgende Möglichkeiten:

a) Es wird eine Fachfirma mit der fachgerechten Reinigung beauftragt. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde als Träger des Feuerschutzes. Ist der Verursacher bekannt, können die Kosten mit den übrigen Kosten des Feuerwehreinsatzes beim Fahrzeughalter gem. § 41 Abs. 2 Nr. 3 FSHG geltend gemacht werden.

b) Da die Gefahr eines Unglücksfalls durch die Maßnahme des Absperrens beseitigt und die Feuerwehr auch nach dem Urteil des OVG nicht dafür zuständig ist, einen reibungslosen und störungsfreien Verkehr zu garantieren, wird der Polizei erklärt, dass man zu einer sachgerechten Reinigung nicht in der Lage ist. Die Polizei wird im Rahmen des § 44 Abs. 2 S. 2 StVO um die weitere Sperrung und Absicherung der Fahrbahn gebeten (dazu vgl. auch Kohlhage im FEUERWEHRMANN 2003 Seite 51).

Es wird dringend geraten, durch den Hauptverwaltungsbeamten klären zu lassen, ob Variante a) oder b) gewählt werden soll. Variante a) belastet den Haushalt der Gemeinde, wenn der Verursacher nicht zu ermitteln ist; Variante b) ist ggf. politisch brisant.



Fischer
Vorsitzender des Fachausschusses